# Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen

## Lärmschutzverordnung

## der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen vom 12. Juni 2008 mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärmbelästigungen erlassen werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der geltenden Fasssung, wird zur Abwehr, bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, unbeschadet bestehender Gesetzte und Verordnungen des Bundes und des Landes folgendes verordnet:

### Lärmerregung

- 1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs.1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- 2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs.2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- 3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs.3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§1

Erlaubt sind folgende lärmverursachende Arbeiten an Werktagen von Montag bis Freitag von 7.00h-12.00h und von 14.00h-19.00h, am Samstag von 8.00h-16.00h. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn-und Feiertagen ist verboten.

- 1) Lärmverursachende Handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial
- 2) Lärmverursachende Gartenarbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Geräten mit Verbrennungsmotoren wie Rasenmäher, Kehrmaschinen, Heckenscheren und Kettensägen.
- 3) Lärmverursachende Bau- und Reparaturarbeiten

Diese Beschränkungen gelten nicht für Gewerbetreibende, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der Betriebszeit durchführen, sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, für Arbeiten der Gemeinde und für alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Bau von Eigenheimen und der Reparatur nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungsund Entsorgungsanlagen, notwendig sind.

§2

Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs-und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien ist so zu wählen, dass andere Personen durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Musikdarbietungen sowie für die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Rahmen von Veranstaltungen.

§3

Der Betrieb von Modellautos, Schiffen und Flugzeugen mit Verbrennungsmotoren ist im Siedlungsgebiet verboten.

**§**4

#### Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 VStG zu ahndende Verwaltungsübertretungen (Geldstrafe bis zu **218 Euro** oder **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Wochen) dar.

§5

Einzelne Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können nur von der Gemeinde gewährt werden. Die Anrainer müssen in diesem Fall unbedingt verständigt werden.

§6

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 08.08.2008

Abgenommen am: 22.08.2008